

## DIE PROZESSFINANZIERER FÜR INSOLVENZVERWALTER.



**Dr. Dirk Böttger**

Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Prokurist und Leiter  
Prozessfinanzierung

**Raik Nordhausen**

Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
und Betriebswirt (IWW)  
Fachanwalt Insolvenzrecht

**Philipp Huss**

Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Handels- und Gesellschafts-  
recht sowie Insolvenzrecht

**Wilhelm Heutz, EMLE**

Rechtsanwalt  
Insolvenzrecht,  
Versicherungsrecht  
und Kartellrecht

In einem vorläufigen oder eröffneten Insolvenzverfahren wird ein aussichtsreicher Masseanspruch ermittelt. Dennoch können Verfahrenseröffnung oder Anspruchsdurchsetzung scheitern. Grund dafür kann ein voraussichtlich erfolgloser oder auch zurückgewiesener PKH-Antrag sein sowie die fehlende Bereitschaft der Gläubiger, die gerichtliche Durchsetzung zu finanzieren.

### NICHTS RISKIEREN.

Aber auch in massereichen Verfahren stellt sich immer häufiger die Frage, inwieweit vorhandene Prozessrisiken zum Erhalt der Masse auf Dritte ausgelagert werden können (Stichwort: „Quotenschutz“). Die Antwort lautet: **PROZESSFINANZIERUNG!**

### SICHER FINANZIEREN.

Die LEGIAL unterstützt Sie daher mit erfahrenen Experten im Insolvenzrecht bei der vorgerichtlichen Ermittlung von Ansprüchen und deren gerichtlichen Durchsetzung. Sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten finanzieren wir vor und tragen dabei das volle Verlustrisiko. Als Gegenleistung erhalten wir im Erfolgsfall eine faire Beteiligung am Prozessserlös.

**UNSERE EXPERTEN  
AN IHRER SEITE!**

### WELCHE ANSPRÜCHE FINANZIEREN WIR?

**Grundsätzlich finanzieren wir im Insolvenzrecht alle geldwerten Ansprüche sowohl des Gemeinschuldners bzw. Insolvenzverwalters im klassischen fremdverwalteten Insolvenzverfahren als auch die des Sachwalters in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren, z. B.:**

- Anfechtungsansprüche
- Eigenkapitalersatzansprüche
- Organhaftungsansprüche
- Haftungsansprüche gegen Gesellschafter (z. B. wegen existenzvernichtendem Eingriff)
- Ansprüche auf (erneute) Einzahlung und Erhaltung von Stammkapital
- Sonstige Zahlungsansprüche